

R u n d v e r f ü g u n g

über

A r b e i t s z e i t.

Auf Grund der Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. März 1943 (RGBl. I S. 141) ordne ich an:

1. Die Mindestarbeitszeit beträgt in der Zentrale 53 Stunden wöchentlich.
2. Die Dienstzeit wird mit Wirkung vom Montag, dem 29. März 1943, wie folgt festgesetzt:

von 1/2 8 bis 17 Uhr,

Sonnabends " 1/2 8 " 13 " .

Soweit Mitarbeiter das Mittagessen außer dem Hause einnehmen, verlängert sich ihre Arbeitszeit bis 17 Uhr 30.

Hinsichtlich des Spätdienstes, der abwechselnd gemacht wird, verbleibt es bei der bisherigen Regelung des Dienstbeginns. Inwieweit im Einzelfall zur Erfüllung kriegswichtiger Aufgaben am Sonnabend Nachmittag oder Sonntag gearbeitet werden muß, bestimmt der Abteilungsleiter.

3. Um die Arbeitsleistung einzelner Beamten und Angestellten oder Gruppen von solchen fruchtbarer zu gestalten, ist unter Einhaltung der Mindestarbeitszeit von einer starren Bindung dieser Dienstkräfte an die allgemeine Regelung der Arbeitszeit abzu-
sehen. Die Abteilungsleiter treffen insoweit Bestimmung. Die bisherigen Befreiungen bleiben gültig.

Für Frauen mit eigenem Hausstand, die Kinder unter 15 Jahren oder alte gebrechliche Angehörige zu versorgen haben oder deren Ehemann schwankende Dienstzeit hat, für Schwerbeschädigte und Jugendliche, sowie solche Gefolgschaftsmitglieder, die mehr als 1 1/2 Stunden täglich Weg von und zur Dienststelle zurückzulegen haben, kann der Personalreferent angemessene Arbeitserleichterungen gewähren.

gez. Dr. W i n k l e r

Beglaubigt:

An
alle Gefolgschaftsmitglieder
der Zentrale,
nachrichtlich an die Sonderabt.
Altreich
und die Leiter der TO-Stellen.



Rothke
Sachbearbeiterin